

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

Diese Ausgabe erscheint auch online



GEMEINDE



WIMSHEIM

Nummer 27

Freitag, 7. Juli 2017

Jahrgang 59

ÜBER



Der DRK Ortsverein
Frielzheim/Wimsheim lädt zum
SOMMER-BLUTSPENDETERMIN
in die Hagenschießhalle nach
Wimsheim ein.

Mit Ihrer Blutspende unterstützen Sie
auch die Arbeit Ihres DRK-Ortsvereines.

DRK – BLUTSPENDE

Freitag, 07.07.2017

15:30 – 19:30 Uhr

WIMSHEIM

HAGENSCHIESSHALLE

MÜHLWEG 4

Foto: takasuu/iStock/Thinkstock

AMTSBLATT



Zirkus - Zirkus

Ein Zirkus gastiert gegenüber der Hagenschießhalle.

Ein Zirkus nur für Kinder!!!

Unsere Schulkinder dürfen eine Woche lang Manegenduft schnuppern und sich in Zirkuskünsten wie Drahtseil (1 m Höhe), Feuer-spucken, Jonglage, Fakirkünsten, Tierdressuren, Vertikaltuchakrobatik, Clownerie und anderen zu üben.

Manch ein Kind schlief vor Aufregung in der ersten Nacht nicht und alle kamen voll Vorfreude am Montag in die Schule.

Inzwischen wird sehr ernsthaft geprobt, um mit Feuerstäben und Feuerpois zu jonglieren, bedarf es einiger Übung.

Am Freitag, 07.07.2017 gibt es am Vormittag eine Generalprobe

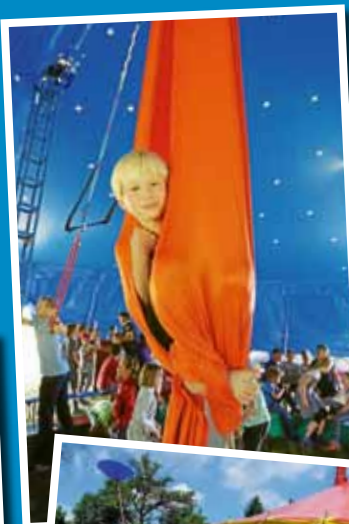
für die Kindergartenkinder und für Eltern und Gäste eine Vorstellung um 15.00 Uhr.

Die Zirkusprojektwoche kann komplett über Sponsoren finanziert werden, ihnen gilt ein dickes Dankeschön von Seiten der Kinder, des Kollegiums und natürlich von mir.

In der nächsten Woche werden wir Ihnen Bilder von der Vorstellung zeigen und den Sponsoren namentlich danken.

Mit viel Vorfreude grüße ich alle Eltern und alle mit der Schule verbundenen Mitbürger.

Ihre Gabriele Schellhammer



Amtliche Bekanntmachungen**Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 04. Juli 2017****Kernzeitbetreuung und Ferienbetreuung Grundschule – Information über die aktuelle Belegung und zukünftige Entwicklung**

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte Bürgermeister Weisbrich die Mitarbeiterinnen der Kernzeit- und Ferienbetreuung an der Grundschule, Frau Claudia Kehne und Frau Marianne Meisl begrüßen. Die Gemeinde Wimsheim verfügt seit Jahren über ein sehr gutes Betreuungsangebot sowohl in der KiTa als auch in der Grundschule. Bereits im Jahr 1999 wurde von der Gemeinde Wimsheim die Kernzeitbetreuung an der Grundschule eingeführt. Zusätzlich wurde im Jahr 2009 eine Ganztagesbetreuung eingerichtet. Seit dem Jahr 2001 wird in den ersten drei Wochen der Sommerferien und seit 2013 auch in den Osterferien eine Ferienbetreuung angeboten. Die Kernzeitbetreuung ist im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ eine zusätzliche Betreuung für Grundschüler, die in Kernzeiten „vor und nach dem Unterricht“ angeboten wird. Die erweiterte Betreuung beinhaltet zusätzlich eine flexible Nachmittagsbetreuung. Diese Betreuungen stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wimsheim dar. Ursprünglich wurden die Betreuungen so konzipiert, dass die Kosten durch die Eltern im Gesamten getragen werden. Dies ist seit längerem nicht der Fall. Laut Haushaltsplan 2017 stehen den Einnahmen aus den Elternbeiträgen sowie den Zuwendungen von Seiten des Landes in Höhe von insgesamt 46.500 € Ausgaben in Höhe von 73.100 € gegenüber. Der jährliche Zuschussbedarf beträgt im Jahr 2017 26.000 €, im Vorjahr waren dies noch 11.700 €.

Erfreulicherweise ist in der Gemeinde Wimsheim eine sehr gute Annahme dieser Angebote bei gleichzeitigem Anstieg der Kinderzahlen zu verzeichnen. Zum Ausdruck kommt dies z. B. durch die im Enzkreis weit höchste Frequentierung der Betreuungsangebote für Kinder zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr mit einer Quote von 51,1 %. Diese Daten sind eine wichtige Planungsgrundlage für die künftige Frequentierung sowohl der Kernzeit als auch der Ferienbetreuung in der Grundschule. In der Kernzeitbetreuung werden im Schuljahr 2016/2017 60 Kinder betreut. Dies ist rd. die Hälfte aller Grundschüler. Unter Berücksichtigung der kommenden stärkeren Jahrgänge, der häufigeren Inanspruchnahme der Kernzeitbetreuung, der Rückmeldungen von Seiten der Eltern sowie der Entwicklung neuer Baugebiete ist von weiter steigenden Zahlen auszugehen. In der Ferienbetreuung ist die Anzahl der Plätze auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.07.2012 auf maximal 20 Plätze begrenzt. Auf Grund der nunmehr steigenden Kinderzahlen werden sowohl räumliche als auch personelle Kapazitätsgrenzen erreicht. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass auf Grund der stärkeren Geburtsjahrgänge die Grundschule zukünftig voraussichtlich zweizügig sein wird, was die Raumsituation in der Schule für die Kernzeit einschränken wird. Daneben wird es nicht mehr möglich sein, in der vorhandenen Küche die Organisation für zusätzliche weitere Essensteilnehmer zu gewährleisten.

Der Gemeinderat schloss sich daher nach Abwägung der verschiedenen Aspekte dem Vorschlag der Verwaltung an, auf diese positive Entwicklung der Kinderzahlen und der Inanspruchnahme der Betreuungsangebote durch die folgenden, parallel laufenden Maßnahmen zu reagieren. Zum einen soll in den kommenden beiden Jahren die maximale Anzahl der Plätze in der Kernzeitbetreuung auf 65 festgelegt werden und die Vergabe dieser Plätze nach den Anmeldekriterien 1. Kernzeitkinder, 2. alleinerziehende berufstätige Elternteile, 3. berufstätige Eltern und 4. Eingang der Anmeldung erfolgen. Für die Sommerferienbetreuung 2017 wird die Anzahl der betreuten Kinder einmalig auf 35 Kinder erhöht, da die bereits heute vorliegenden Anmeldungen bereits die Anzahl von 20 Kindern übersteigen. Die Ferienbetreuung wird für die Oster- und Sommerferien angeboten, es findet keine Erweiterung auf andere Ferien statt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Elternbeiträge zu überprüfen und bei Bedarf nach oben anzupassen. Die Anmeldung zur Ferien-

betreuung erfolgt ohne Stichtag, Kinder aus der Kernzeitbetreuung haben ebenfalls Vorrang. Mit diesen Maßnahmen kann in den bestehenden Räumlichkeiten und bei der vorhandenen Personalausstattung die Kernzeitbetreuung und die Ferienbetreuung (nach der Erfahrung aus den Sommerferien 2017) weiterhin in dieser Form angeboten werden.

Da künftig jedoch mit einem erfreulichen Anstieg der Kinderzahlen, voraussichtlich auf rd. 90 Kinder in der Kernzeitbetreuung zu rechnen ist, befürwortet der Gemeinderat Planungen der Verwaltung zur Abklärung wie z. B. durch bauliche oder personelle Maßnahmen auf den erfreulichen Anstieg der Kinderzahlen bis zum Jahr 2019 reagiert werden kann. Durch diesen Beschluss wurden die Weichen dafür gestellt, dass die Gemeinde Wimsheim auch in Zukunft eine attraktive Wohngemeinde für Eltern mit Kindern in der KiTa und Grundschule bleibt.

Nach der Behandlung **verschiedener Bauanträge** befasste sich der Gemeinderat mit der

Ausweisung von Wohnbaugebieten – Beauftragung eines Suchlaufs für geeignete Gebiete

Mit der letzten Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) zum 09.03.2017 wurde die Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht umgesetzt. Neu hinzugekommen ist der § 13b BauGB. Diese Regelung ist für die Planungsmöglichkeiten der Gemeinde insofern bedeutsam, da hierdurch ohne ein zeitintensives Flächennutzungsplanverfahren die Möglichkeit geschaffen wird relativ kurzfristig der Nachfrage nach Wohnbauflächen nachzukommen. Voraussetzung für eine Ausweisung nach § 13b BauGB ist u. a., dass sich die ausgewiesenen Flächen an die im Zusammenhang bebauten Ortsteile anschließen, die bebaubare Grundfläche des Gebiets nicht größer als 10.000 qm ist, für das Bebauungsplanverfahren der § 13a BauGB (vereinfachtes Verfahren) gilt und der Aufstellungsbeschluss bis spätestens 31.12.2019 sowie der Satzungsbeschluss bis 31.12.2021 erfolgt.

Da es sich bei dieser, bis 31.12.2019 befristeten städtebaulichen Regelung um eine ausgezeichnete Möglichkeit handelt, auf die starke Nachfrage nach Bauplätzen in der Gemeinde Wimsheim zu reagieren wurde von der Verwaltung zunächst die Durchführung eines sogenannten Suchlaufs, d. h. einer näheren Betrachtung verschiedener Gebiete auf ihre grundsätzliche Geeignetheit hin, durch das Büro für Architektur und Städtebau Prof. Baldauf in Stuttgart empfohlen.

Für diesen Suchlauf vorgeschlagen wurden Gebiete nördlich des Tannwegs, westlich anschließend an die bestehende Bebauung, südöstlich des Baugebiets Lohweg sowie östlich der Uhland- und der Lessingstraße. Im Gemeinderat wurden verschiedene Aspekte erörtert und abgewogen. Gesehen wurde die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Gemeinde Wimsheim durch die Ausweisung neuer Baugebiete, jedoch auch eine Priorisierung der Erschließung innerörtlicher Potentiale sowie ein möglicher Eingriff in ökologische Strukturen z. B. beim für den Suchlauf vorgeschlagenen Bereich östlich des Baugebiets Hausberg. Abschließend bestand Übereinstimmung darin, dass neben vielen anderen, auch diese Faktoren im Rahmen der Vorabprüfung auf den Prüfstand gestellt werden und in eine abschließende Empfehlung münden. Über die letztendliche Umsetzung entscheidet danach der Gemeinderat. Ebenfalls befürwortet wurde die Einbindung des Suchlaufs (Vorabuntersuchung) in das derzeit laufende Gemeindeentwicklungskonzept, sodass eine gesamtheitliche Betrachtung der baulichen Entwicklung in der Gemeinde Wimsheim, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich gegeben ist. Auf Grundlage dieses Beschlusses wird die Verwaltung ermächtigt, das Büro Baldauf in Stuttgart mit dem Suchlauf für das Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch im Bereich der vorgestellten Gebiete zu beauftragen. Die jeweiligen Ergebnisse werden im Rahmen des Gemeindeentwicklungskonzeptes weiter bearbeitet.

Erwerb eines Fahrzeugs für den Hausmeister

Auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.11.2016 konnte die Stelle eines weiteren Hausmeisters zwischenzeitlich durch Herrn Nikolaus Birsan besetzt werden. Im Haushaltsplan 2017 wurden ebenfalls Mittel für ein dem Hausmeister zur Verfügung stehendes Fahrzeug in Höhe von 20.000 € eingestellt. Von der

Verwaltung wurde nun vorgeschlagen, ein entsprechendes Fahrzeug zu beschaffen. Dieses soll mit einer Anhängerkupplung ausgestattet werden um auch größere Transporte zu ermöglichen. Die Gesamtkosten werden auf ca. 18.500 € geschätzt. Die Verwaltung wurde vom Gemeinderat einstimmig im Rahmen des Haushaltsansatzes ermächtigt, entsprechende Angebote einzuholen und den Auftrag an den günstigsten Bieter zu erteilen.

Erlass einer Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Nachdem die bisherige Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften der Gemeinde Wimsheim aus dem Jahr 1996 datiert und bedingt durch die Flüchtlingssituation neue Unterkünfte hinzu kamen, war eine Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften mit einer Neukalkulation der Benutzungsgebühren erforderlich. Auf Grundlage des von der Verwaltung vorgestellten Satzungsentwurfs und Erläuterung der Kalkulation beschloss der Gemeinderat einstimmig den Erlass einer Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften. (Vgl. Veröffentlichung an anderer Stelle dieses Amtsblattes)

Überörtliche Prüfung 2010 – 2015 –

Anpassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Sachstandsbericht

In der Gemeinderatssitzung vom 30.05.2017 wurde der Prüfungsbericht des Landratsamtes Enzkreis für die Jahre 2010 bis 2015 vorgestellt. Hierin wird darauf hingewiesen, dass die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wegen einer Änderung des § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg anzupassen ist. Der Landtag hat am 14.10.2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (u. a. der Gemeindeordnung) beschlossen. Die Änderung der Gemeindeordnung betrifft auch den § 19, der die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit regelt. Die Neufassung der Gemeindeordnung ermöglicht es, den ehrenamtlich Tätigen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu erstatten. Das Nähere ist in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln. Von der Verwaltung wurde empfohlen, die entsprechende Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg abzuwarten, um eine mit anderen Gemeinden vergleichbare Entschädigungsregelung zu haben. Dieser Empfehlung schloss sich der Gemeinderat übereinstimmend an.

Annahme von Spenden durch die Gemeinde – Beschluss des Gemeinderates nach § 78 (4) GemO

Bei der Gemeindeverwaltung sind folgende Spenden eingegangen:

1. Spende Bürgerinitiative Wimsheim e.V. für die Grundschule Wimsheim „Zirkusprojekt“ in Höhe von 100 €
2. Spende der Firma Stähle GmbH für die Grundschule Wimsheim „Zirkusprojekt“ in Höhe von 250 €
3. Spende der Firma Erwin Söhne e.K. für die Grundschule Wimsheim „Zirkusprojekt“ in Höhe von 50 €
4. Spende der Firma Boßert Elektronik GmbH für die Grundschule Wimsheim „Zirkusprojekt“ in Höhe von 50 €
5. Spende von des Akkordeonorchesters Wimsheim e.V. für die Grundschule Wimsheim „Zirkusprojekt“ in Höhe von 50 €

Die Spenden wurden angenommen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat. Mitglieder der Bürgerinitiative Wimsheim e.V. gehören als Gemeinderäte der Fraktion „Liste Bürgerinitiative – BI“ an. Geschäftliche Beziehungen zur Gemeinde Wimsheim bestehen nicht. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Annahme der Spende. Die übrigen Spender stehen in keiner geschäftlichen Beziehung zur Gemeinde Wimsheim, daher bestehen keine Bedenken gegen die Annahme dieser Spenden. Im Gemeinderat wird das Engagement der Spenderinnen und Spender für die Grundschule Wimsheim gelobt und der Annahme der o. g. Spenden einstimmig zugestimmt.

Bekanntgaben und Verschiedenes

a) Verbandsversammlung Zweckverband Gruppenklärwerk Grenzbach

Am 22.06.2017 fand im Rathaus in Mönshausen eine Verbandsversammlung des Zweckverbands Gruppenklärwerk Grenzbach statt. Durch den Betriebsbetreuer RBS Wave wurde umfassend über den Betrieb der Kläranlage informiert. Im Wesentlichen wurde berichtet, dass die Kläranlage sich in einem guten Zustand befindet und eine sehr gute Reinigungsleistung erzielt. Die genehmigten Ablaufwerte werden deutlich eingehalten. Auch aus energetischer Sicht schneidet die Kläranlage sehr gut ab. Im Vergleich mit anderen Anlagen derselben Größengruppe haben nur 22 % der anderen Kläranlagen einen gleichen oder niedrigeren Energiebedarf.

Durch die zuletzt erfolgten Maßnahmen zur Reduzierung des Phosphatgehalts konnte auch dieser Ablaufwert deutlich reduziert werden. In diesem Bereich stimmte die Verbandsversammlung für das Jahr 2018 dem Einbau einer Analysetechnik zu, welche die Dosierung des Fällmittels weiter verbessert. Die Investitionskosten in Höhe von rund 54.000 € können mit der Abwasserabgabe verrechnet werden, sodass die Investition kostenneutral ist.

Ebenfalls einstimmig beschloss die Verbandsversammlung, aufgrund der guten Reinigungsleistung der Anlage, die Absenkung der genehmigten Ablaufwerte was zu weiteren Einsparungen bei der Abwasserabgabe führt.

Des Weiteren erfolgte die Information der Verbandsversammlung über die durchgeführte überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009-2015 sowie jeweils einstimmige Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung in den Bereichen ehrenamtliche Entschädigung und Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden.

b) Friedhof Wimsheim –

Sanierung der Wege im östlichen Teil des Friedhofes

Entsprechend des Beschlusses des Gemeinderats wurden die Arbeiten zur Sanierung der Wege im östlichen Teil des Friedhofes ausgeschrieben. Der Auftrag wurde an den günstigsten Bieter, die Firma Etzel aus Vaihingen/Enz zur Auftragssumme von 163.442,36 € vergeben.

c) Anträge der Listen Wimsheim.miteinander und Bürgerinitiative

Von den Gemeinderäten der vorgenannten Listen wurden am 26.06.2017 Anträge bezüglich der Vergabe von Aufträgen eingereicht. Dem Gremium wurde der Antrag per Mail zugesandt. Die Behandlung der Anträge ist für die übernächste Sitzung des Gemeinderats am 26.09.2017 vorgesehen.

d) Ausgabe der iPads für den elektronischen Sitzungsdienst an die Gemeinderäte

Dem Gremium werden die iPads nebst Nutzungsvereinbarung und Kurzanleitung für den elektronischen Sitzungsdienst übergeben. Während der Sommerpause erfolgt die Schulung der Verwaltungen und danach der Gremiumsmitglieder.

e) Mitgliederversammlung Raiffeisenbank Wimsheim-Mönshausen eG

Bürgermeister Mario Weisbrich wurde durch die Mitgliederversammlung in den Aufsichtsrat gewählt.

f) nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am 25. Juli 2017 statt.

Bürgerfrageviertelstunde

Frau Anne Döttling schildert eine gefährliche Verkehrssituation, die sie im Kreuzungsbereich Kanalstraße / Seehausstraße / Friolzheimer Straße erlebt hat. Sie regt daher den baldmöglichsten Bau eines Kreisverkehrsplatzes in diesem Kreuzungsbereich an.

Bürgermeister Weisbrich erläutert, dass hierfür eine entsprechende Planungsabsicht des Landes Baden-Württemberg erforderlich ist und diese voraussichtlich in den nächsten Jahren nicht zu erwarten ist. Die Gemeinde habe das in ihren Möglichkeiten stehende getan, z. B. durch entsprechenden Grunderwerb, um die Voraussetzungen zur Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes zu schaffen, sobald diese Planung umsetzbar ist. Von Seiten der Verwaltung wird weiterhin u.a. im Rahmen der Verkehrsschau auf die Notwendigkeit dieser Baumaßnahme zur Verbesserung der Sicherheit hingewiesen werden.

GEMEINDE WIMSHEIM ENZKREIS

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim am 04.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt die aus der Anlage ersichtlichen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Verwaltung hat das Verzeichnis der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte dem jeweils aktuellen Stand anzupassen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG -, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorsehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 14,00 Euro.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr gem. Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und Übergabe der Schlüssel.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen**§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften vom 09.07.1996 außer Kraft.

V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach**§ 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wimsheim, den 04.07.2017

gez. Weisbrich
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 04.07.2017:**Verzeichnis der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in Wimsheim**

Die Gemeinde Wimsheim betreibt zum 04.07.2017 folgende Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte:

- **Wenttalstr. 10**
- **Wenttalstr. 14 (teilweise)**
- **Wurmberger Str. 39**
- **Friedhofstr. 6**
- **Hohlweg 1**
- **Jahnstr. 5**
- **Seehausstr. 31/1**

Zweckverband Bauhof Heckengäu**Enzkreis****Sitz: Wurmberg****HAUSHALTSSATZUNG**
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (GBL.S. 408) und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 23.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit
den Einnahmen und Ausgaben von je 1.904.000,- €
davon im Verwaltungshaushalt 1.259.000,- €
davon im Vermögenshaushalt 645.000,- €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 0,- €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen beträgt 0,- €

§ 4

Die Höhe der Verbandsumlagen wird festgesetzt auf:

- | | |
|-------------------------|---------------|
| 1. Betriebskostenumlage | 1.128.000,- € |
| davon Mönsheim | 376.000,- € |
| davon Wimsheim | 376.000,- € |
| davon Wurmberg | 376.000,- € |
| 2. Kapitalumlage | 516.000,- € |
| davon Mönsheim | 172.000,- € |
| davon Wimsheim | 172.000,- € |
| davon Wurmberg | 172.000,- € |

Wurmberg, den 24.02.2017

gez. Mario Weisbrich
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Enzkreis hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung am 13.06.2017 bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt vom 10.07. – 18.07.2017 während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus in Wurmberg, Uhlandstr. 15, Zimmer 8, öffentlich aus.



Das Landratsamt Enzkreis hat mit Erlass vom 14. Juni 2017 (Aktenzeichen 01/902.41) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2017 bestätigt und den Höchstbetrag der Kassenkredite genehmigt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

von Montag, 17. Juli bis Dienstag, 25. Juli 2017

während der Sprechzeiten bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbands im Rathaus Mönsheim, Schulstraße 2, bei der Kämmerei, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Haushaltssatzung 2017 wird nachfolgend bekannt gemacht.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 30. Mai 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit
den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 21.700 Euro
davon im Verwaltungshaushalt 21.700 Euro
davon im Vermögenshaushalt 0 Euro

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 2.500 Euro
festgesetzt.

§ 3

Die Umlagen von den Verbandsgemeinden werden auf insgesamt 7.000 Euro
festgesetzt.

Mönsheim, den 31. Mai 2017

gez. Thomas Fritsch
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

**42. Wimsheimer Straßenfest
am 15./16. Juli 2017**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger !

Die Wimsheimer Vereine, unterstützt von der Gemeindeverwaltung, veranstalten am Samstag, 15. Juli und am Sonntag, 16. Juli 2017 das 42. Wimsheimer Straßenfest.

Das Fest beginnt, wie in den vergangenen Jahren, am Samstag um 16:00 Uhr und am Sonntag, um 10:00 Uhr mit einem Festgottesdienst auf dem Festplatz. Der Festgottesdienst ist dieses Jahr im Festzelt der Jugendfeuerwehr; bei schlechtem Wetter im Zelt des Radfahrvereins „Wanderlust“ Wimsheim. Mit Rücksicht auf die Vorbereitungen des Vereins wird zum Gottesdienstbeginn wieder bereits um 09:50 Uhr geläutet, so dass der Gottesdienst um 10:00 Uhr beginnt. Wir bitten die geänderten Anfangszeiten schon jetzt vorzumerken.

Der Festplatz ist die Kanal- und Mönsheimer Straße und die Steig. Die Vereine erhoffen sich ebenso viele froh gelaunte Festbesucher wie in den vergangenen Jahren.

Die Vorbereitungen für das Straßenfest laufen auf vollen Touren. Die Speisekarten sind wiederum wie gewohnt sehr reichhaltig; auf die Besucher warten beim

Akkordeonorchester

Süßigkeiten, Kaffee u. Kuchen, Eiskaffee, Eisschokolade
Currywurst, Bratwurst rot / weiß, Flammkuchen, asiatisches Gericht

CVJM

Crêpes, Milchshake, Melonen- / Ananasbecher, Döner

Jugendfeuerwehr

Schupfnudeln mit Kraut, Wurstsalat, saure Kutteln, Pulled Pork, Zwiebelkuchen, Schmalzbrot

Männergesangsverein

Maultaschen, Fleischküchle, Sängerteller, Rettich, Hamburger, Original Thüringer Bratwurst, Waffeln

Radfahrverein

Rollbraten, Rollbratenweck, Schnitzelweck, Kartoffelsalat, Nürnberger, Grillteller, vegetarische Maultaschen

Turn- und Sportverein

weiße oder rote Bratwurst, Steakweck, Champignons, Pommes Frites
Zusätzlich am Sonntag: Rostbraten mit Pommes oder Kartoffelsalat, Steakteller mit Pommes oder Kartoffelsalat

Auch ist für musikalische Unterhaltung gesorgt. Für Sie spielen auf:

- beim **Akkordeonverein**: Alleinunterhalter Jörg Langer und Akkordeonorchester Wimsheim
- beim **Radfahrverein**: am Samstag Abend: Musik mit Martin
- beim **TSV**: am Samstag Abend: „Beatbusters“

Auch ist in diesem Jahr für die Unterhaltung von Jung und Alt gesorgt: Es gibt u.a. eine Cocktailbar, eine Kaffeebar, einen Bücherflohmarkt, am Samstag Nachmittag einen Flohmarkt für Kinder, am Sonntag eine Hüpfburg, Kinderschminken, Glücksrad, Blumentombola, Nuttelschleuder, Torwandschießen.

Als besonderer Höhepunkt wird wieder ein Ratespiel durchgeführt. Dieses Jahr findet die **"Wimsheimer Klamottenstaffel"** statt.

Aufgeteilt in zwei Gruppen müssen die Teilnehmer jeweils einen Parcours mit mehreren Hindernissen durchlaufen. Der Parcours besteht aus zwei zu durchlaufenden Hindernisstrecken mit drei Hindernissen, welche von den 32 Teilnehmern parallel durchlaufen werden. Dadurch ergeben sich insgesamt 16 Durchgänge. Vor dem Start der einzelnen Teilnehmer sind sieben verschiedene Kleidungsstücke und Accessoires anzulegen und nach dem Durchlaufen des Parcours an den nächsten Starter für dessen Lauf zu übergeben.

Frage:

Wie lange in Minuten und Sekunden benötigen alle 32 Vereinsvorstände für die Klamottenstaffel? (Die Zeit beider Gruppen wird zusammengerechnet.)

Antwort:

Minuten und Sekunden

Die am Straßenfest beteiligten Organisationen und Vereine werden jeweils durch ihren ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten, ebenso wie der Bürgermeister und Stellvertreter der evang. Kirchengemeinde mit ihren Stellvertretern.

Die Vereinsvorstände haben beschlossen, den Reinerlös aus diesem Ratespiel dem Kinder- und Jugendhospiz „Sterneninsel“ Pforzheim und Enzkreis e.V. zur Verfügung zu stellen.

Zu gewinnen gibt es wieder wertvolle Preise:

- gestiftet von allen Vereinen –
1 Tablet; 1 Korb mit Fairtrade- und regionalen Artikeln
- vom Akkordeonorchester –
2 x 2 Essensgutscheine/ Eintrittskarten
- von der BI – Gutschein zur Weinführung für 2 Personen (je 25 €)
- vom CVJM –
2 Essensgutscheine im Wert von je 20 € zum Schlachtfest
- von der Freiwilligen Feuerwehr – 2 Essensgutscheine im Wert von je 20 € - einlösen beim Feuerwehrfest
- vom Landfrauenverein – 2 Nudelkörbe
- vom Lions-Club – 1 Rundflug
- vom Männergesangsverein –
2 x 2 Eintrittskarten für eine Veranstaltung des MGV
- vom Obst- und Gartenbauverein – 2 Blumenampeln
- vom Radfahrverein – 2 Essensgutscheine im Wert von je 15 € - einzulösen bei allen Festen des Radfahrvereins
- vom SC Wimsheim – 2 Gutscheine über je 20 € vom Blumenstiel
- vom Schützenverein –
2 x 2 Essensgutscheine – einzulösen beim „Göckesfest“
- vom TSV – 2 Gutscheine für die Sportgaststätte und 2 Jahreskarten für die Saison 2017 / 2018
- vom Wimsheimer Carnivalsverein –
2 x 2 Eintrittskarten für die Prunksitzung 2018
- von der Firma Söhnle – 1 Geschenkgutschein in Höhe von 100 €
- vom Haarstudio „Brigitte“ – 1 Gutschein
- von der Firma Binder, Wurmberg –
2 Reisegutscheine für je 1 Person für eine Tagesfahrt

Allen Spendern an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön.

Weitere Gewinne gehen, wie in den Vorjahren, sicher noch ein, jedenfalls können noch welche gestiftet werden.

Das Ratespiel selbst wird am Sonntag, um 17:30 Uhr, im Straßenfestbereich durchgeführt; zu diesem Zeitpunkt ist auch Annahmeschluss für die Tippzettel.

Die Preisverteilung erfolgt anschließend. Gehen mehrere richtige Tipps ein als Preise zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Sie sehen also, dass sich die Vereine wiederum alle Mühe geben, den Besuchern etwas Besonderes zu bieten. Lohnen Sie es mit Ihrem Besuch, gehen Sie bitte mit der ganzen Familie zum Straßenfest. Laden Sie auch ehemalige Wimsheimer, die jetzt auswärts wohnen, und Verwandte zu diesem Fest ein, denn das Straßenfest bietet die seltene Möglichkeit, mit allen Bekannten zusammenzukommen und alte Erinnerungen auszutauschen.

Bei der Reichhaltigkeit des kulinarischen Angebots ist bestimmt für jeden Gaumen etwas Passendes dabei.

Wenn das Wetter das Seine dazu beiträgt, kann auch beim diesjährigen Straßenfest mit einer großen Anzahl von Besuchern gerechnet werden. Unsere Gemeinde sollte wie immer dieser Besucherzahl gerecht werden, indem alles zur Verschönerung des Ortsbildes beigetragen wird. Es ergeht daher an die Bevölkerung die herzliche Bitte, die Ortsstraßen und Höfe, vor allen Dingen im Bereich des Festplatzes, in einen besonders sauberen und geordneten Zustand zu bringen.

Das Straßenfest beeinträchtigt die Anwohner im unmittelbaren Festbereich doch sehr erheblich. Bei der warmen Witterung möchte jeder gerne nachts das Fenster öffnen. Durch die mit dem Straßenfest entstehende Geräuschkulisse entsteht doch eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachtruhe. Um diese Beeinträchtigung etwas zu lindern, wurde auch für dieses Jahr beschlossen, die Polizeistunde von Samstag auf Sonntag auf 01:30 Uhr festzulegen. Mit den Musikdarbietungen wird eine Stunde vorher, d.h., um 00:30 Uhr aufgehört. In der Nacht von Sonntag auf Montag endet das Fest um 24:00 Uhr, die Musikdarbietungen hören auch hier eine Stunde vorher auf, d.h. um 23:00 Uhr.

Die Vereine hoffen, dass mit dieser Regelung den Belangen der betroffenen Anwohner etwas entgegengekommen werden kann.

Ich hoffe, dass die besondere Atmosphäre des Wimsheimer Straßenfestes auch dieses Jahr zu spüren sein wird.

Dem 42. Wimsheimer Straßenfest wünsche ich einen vollen Erfolg.

Ihr

Bürgermeister Weisbrich

Straßenfest – Erlös des Ratespiels

Im Amtsblatt vom 30.06.2017 erfolgte der Hinweis auf das Ratespiel beim Straßenfest.

Als Begünstigter wurde erst das Kinder- und Jugendhospiz „Sterneninsel“ Pforzheim und Enzkreis e.V. genannt, am Ende des Artikels wurde das „Haus Heckengäu“ erwähnt.

Den Erlös des Ratespiels erhält im Jahr 2017 **ausschließlich** das Kinder- und Jugendhospiz „Sterneninsel“ Pforzheim und Enzkreis e.V.

Straßensperrung anlässlich des Straßenfestes

Am **Freitag, 14. Juli ab 18:00 Uhr**, werden der untere Teil der Steig, der Kanal, Hellach- und Mönsheimer Straße sowie die Brunnengasse für den gesamten Straßenverkehr gesperrt wegen des Straßenfestes an diesem Wochenende.

Für Anlieger ist die Zufahrt frei, dies bedeutet, dass auch die im gesperrten Bereich liegende Geschäfte angefahren werden können. Das Landratsamt Enzkreis hat angeordnet, dass die Friolzheimer Straße ab der Einmündung Wemtalstraße und die Wurmberger Straße bis zur Einmündung des Wasenweges einseitig mit einem eingeschränkten Halteverbot während der Dauer des Straßenfestes zu versehen sind. In der Seestraße wird das einseitige Halteverbot verlängert bis zur Einmündung Austraße.

Die Brunnengasse ist als Rettungsnotweg für Feuerwehr und Krankenwagen freizuhalten. Auf der Ostseite dieser Straße wurde daher ein Halteverbot angeordnet.

Die Umleitung von und nach Mönsheim erfolgt über die Rathausstraße und die Seestraße.

Die jeweiligen Anlieger werden um Verständnis und um Beachtung dieser verkehrspolizeilichen Maßnahme gebeten.

Die Vereine werden gebeten, mit dem Aufbau der Zelte erst am Frei-

tagabend zu beginnen, soweit der Straßenraum belegt werden soll. Bis zum Beginn der Sperrung am **Freitagabend darf der Straßenraum nicht belegt werden.**

Umgekehrt muss der Abbau der Zelte, soweit es wieder den Straßenraum betrifft, bis **Montag, 10:00 Uhr** erfolgt sein.

Haltestelle in der Ortsmitte

Bedingt durch die Straßensperrung anlässlich des Straßenfestes können die Omnibushaltestellen in der Ortsmitte von der Firma Binder in Richtung Pforzheim bzw. in Richtung Mönshaus **nicht** angefahren werden.

Sowohl am Samstag, 15. Juli, als auch am Sonntag, 16. Juli, werden die Busse der Firma Binder die ehemalige Haltestelle beim Rathaus anfahren.

Die Bevölkerung wird gebeten, sowohl die geänderte Verkehrsführung als auch die geänderten Haltestellen zu beachten.

Flohmarkt beim diesjährigen Straßenfest

In den Amtsblättern vom 23. und 30. Juni haben wir die Spielregeln zur Teilnahme am Flohmarkt veröffentlicht. Wenn Sie mit diesen Bedingungen einverstanden sind, können Sie auf unten abgedrucktem Anmeldeformular Ihr Kind anmelden.



Anmeldung zum Flohmarkt- bis Donnerstag, 13. Juli 2017

☐ Ich nehme am Flohmarkt beim Straßenfest 2017 teil.

Mit den veröffentlichten Ausschreibungsbedingungen bin ich einverstanden:

Name, Vorname:.....

Alter:.....

Straße:.....

gesehen (Erziehungsberechtigter):

.....

**Bitte in den Briefkasten des Rathauses einwerfen
oder per E-Mail an gemeinde@wimsheim.de !!**



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Wimsheim, Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN
Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048,
www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen
Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürger-
meister Mario Weisbrich, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim,
oder Vertreter im Amt, www.wimsheim.de. Verantwortlich
für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Klaus
Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzei-
genannahme: gaggenau@nussbaum-medien.de
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu
entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement
und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-
Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0.
E-Mail: abonnenten@wdspresservertrieb.de
Internet: www.wdspresservertrieb.de

Kinderferientage 2017



Hab's ganze Jahr mich drauf gefreut:
Der erste Ferientag ist heut.
Kann zum Schwimmen, Wandern gehen,
lachen und auch viele Freunde sehen.
Oder ich entspann daheim,
kann im Garten glücklich sein.
Wichtig ist die schulfreie Zeit,
dafür bin ich jetzt bereit.

Samstag, 05. August 2017: AKK/CVJM

Das diesjährige Programm des
AKK/CVJM Wimsheim lautet:
Spiel und Spaß in Rutesheim, Minigolfplatz,
Trimm-dich-Pfad und
vieles mehr!

Beginn: 10 Uhr Vereinsraum Kindergarten
Ende: 16 Uhr Bushaltestelle Rathaus
Verpflegung: Rindfleisch-Burger mit Gemüsebeilage, Getränke
Alter: Kinder im Grundschulalter (max. 25)
Kostenbeitrag: **5,00 €**



Die Anmeldung ist erst gültig, wenn der Betrag bis zum
02.08.2017 auf unserem Konto eingegangen ist. Bei kurzfristiger
Verhinderung kann der Kostenbeitrag nur dann zurückerstattet
werden, wenn Sie Ihr Kind bis spätestens 03.08.17 abmelden.

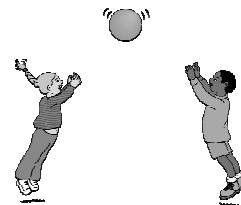
E-Mail: carmen@ludwig-holger.de
IBAN: DE31 6066 1906 0045 3850 09
Bank: Raiffeisenbank Wimsheim-Mönshaus
Empfänger: Akkordeonorchester Wimsheim
Betreff: KiFeTag 05.08.2017 / Vor- und Zuname des Kindes
/ Alter des Kindes

Bei schlechtem Wetter muss die Veranstaltung leider ausfallen!

Samstag, 12. August 2017: TSV Wimsheim

Das diesjährige Programm
des TSV Wimsheim lautet:
Wanderung um Wimsheim
und Völkerballturnier.

Beginn: oberer Sportplatz um 09:30 Uhr
Ende: oberer Sportplatz um 15:30 Uhr
Verpflegung: Hamburger



Mittwoch, 16. August 2017: SC Wimsheim

Das diesjährige Programm des SC Wimsheim
lautet: "Die Jäger des verlorenen Schatzes"
– Seid dabei, bei einer Schatzsuche mit Span-
nung, Spaß und Spiel!!!
(Wegstrecke: ca. 5 km)

Max. Teilnehmerzahl 40 Kinder

Beginn: Treffpunkt an der Hagenschießhalle:
um 14.00 Uhr
Ende: Ende des Ferientags um 19.00 Uhr



Abholung auf dem Tobel in Mönshaus

Verpflegung: Grillwurst im Brötchen/
Äpfel und Gemüse-Sticks



Freitag, 18. August 2017: Feuerwehr und Landfrauen

Das diesjährige Programm der Feuerwehr
und Landfrauen Wimsheim lautet:
Freut euch auf einen tollen Nachmittag mit
den Landfrauen und der Feuerwehr. Ab
17:00 Uhr könnt ihr am alten Sportplatz mit

der größten Wasserspritze Wimsheims spritzen und euch bei verschiedenen Spielen austoben. Zur Stärkung gibt es Grillwurst und Stockbrot am Lagerfeuer. Der Abend endet nach einer Fackelwanderung um ca. 21:45 Uhr am Feuerwehrhaus. Wir freuen uns auf euch!

Beginn: Treffpunkt am Nachmittag: 17:00 Uhr am alten Sportplatz (Hausbergweg) (Lage auf Anfrage bei der Gemeinde)
 Ende: 21:45 Uhr am Feuerwehrhaus (Daimlerstr.)
 Verpflegung: Grillwürste, Stockbrot, Obst

Donnerstag, 31. August 2017: Gemeinde Wimsheim

Das diesjährige Programm der Gemeinde Wimsheim lautet:
 Ausflug in das Wildparadies Tripsdrill mit Wildfütterung und Flugshow. Anschließend findet ein gemeinsames Grillen statt.

Beginn: Rathaus, um 09:15 Uhr
 Ende: Rathaus, um 17:00 Uhr
 Verpflegung: Jeder Teilnehmer erhält ein „Grillpäckle“, Obst und belegte Brötchen



Hinweise für die Eltern:

Eingeladen sind alle Schulkinder im Alter zwischen 6 und 15 Jahren. Die Kinder werden ab dem im Programm angegebenen Zeitpunkt beaufsichtigt. Bitte holen Sie die Kinder, die noch nicht selbst nach Hause können, am Abend zum angegebenen Zeitpunkt am jeweiligen Ankunftszeitpunkt wieder ab.

Bitte achten Sie darauf, dass die Kinder der Witterung entsprechend gekleidet sind und auch das Schuhwerk dem Wetter angepasst ist. Bei den Programmen mit Wanderungen wird auf jeden Fall ein festes Schuhwerk empfohlen.

Bei Programmen mit Fahrrädern bitten wir die Eltern, darauf zu achten, dass die Räder in einem verkehrssicheren Zustand sind. Dringend empfohlen wird das Tragen eines Fahrradhelms.

Sofern Ihr Kind Medikamente benötigt, geben Sie diese Ihrem Kind mit und informieren die Betreuer des jeweiligen Kinderferientags.

Das Kinderferienprogramm findet bei jedem Wetter statt, bei sehr schlechtem Wetter findet ein Ersatzprogramm statt. Bitte schicken Sie die Kinder auch bei schlechterem Wetter, da die Vorbereitungen, gerade was die Verpflegung anbetrifft, schon getroffen sind. Auch bitten wir, die Anmeldung nur dann vorzunehmen, wenn das Kind auch tatsächlich kommen kann, da die Vereine die Vorbereitungen entsprechend den Anmeldungen planen. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es für die Veranstalter wichtig ist, die Eltern oder eine sonstige Vertrauensperson tagsüber zu erreichen. Wir haben daher eine Telefonnummer in den Anmeldevordruck aufgenommen. Das gesamte Kinderferienprogramm ist kostenlos, für die Verpflegung der Kinder ist gesorgt. Die Kinder sind während der Teilnahme am Kinderferienprogramm versichert.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Gemeindeverwaltung, Frau Budach, Tel. 07044/942723, gerne zur Verfügung.

Bürgermeisteramt

Ansprechpartner der Kinderferientage 2017

05. August: Akkordeonorchester und CVJM Wimsheim

Ansprechpartner: Frau Carmen Ludwig
 E-Mail Adresse: carmen@ludwig-holger.de
 Ansprechpartner: Herr Rainer Hartmann
 E-Mail-Adresse: kids.hartmann@web.de

12. August: TSV Wimsheim

Ansprechpartner: Herr Frank Weinert
 Tel.-Nr.: 07044 950298
 E-Mail-Adresse: kfweinert@t-online.de

16. August: SC Wimsheim

Ansprechpartner: Frau Sandra Benzinger
 Tel.-Nr.: 0171 7752927
 E-Mail-Adresse: s.benzinger@gmx.de

18. August: Feuerwehr und Landfrauen

Ansprechpartner: Herr Patrick Haag
 Tel.-Nr.: 0162-3343583
 E-Mail-Adresse: haag@haag-international.com

31. August: Gemeinde Wimsheim

Ansprechpartner: Frau Budach
 Tel.-Nr.: 07044 942723
 E-Mail-Adresse: laura.budach@wimsheim.de

Hagenschießhalle in den Sommerferien geschlossen

Die Hagenschießhalle ist in der Zeit vom 01. August 2017 bis einschließlich 31. August 2017 geschlossen. Ein Übungsbetrieb ist in dieser Zeit nicht möglich.
 Wir bitten um Beachtung und Weitergabe an die Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter.

Ihre Gemeindeverwaltung Wimsheim

Fundsachen

Auf der Gemeinde wurde eine rosane Babydecke abgegeben.

Aus den Gemeinderatsfraktionen

Karriereberatung der Bundeswehr

Die Karriereberatung der Bundeswehr in Karlsruhe berät junge Frauen und Männer über den freiwilligen Wehrdienst, die aktuellen Laufbahnmöglichkeiten sowie Studien- und Ausbildungschancen bei der Bundeswehr.

Im Regelfall finden jeden 3. Donnerstag im Monat, in der Zeit von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr, Beratungen im **Berufsinformationszentrum (BiZ)** der Agentur für Arbeit in Pforzheim statt (Abweichungen sind aufgrund von Feiertagen oder dienstlichen Notwendigkeiten möglich).

Eine vorherige Terminabsprache ist unbedingt erforderlich!

Für Fragen und Terminvereinbarungen erreichen Sie uns telefonisch unter der Telefonnummer **0721 / 692 - 42650**.

Nächster Termin: **Donnerstag, 20. Juli 2017**

Abfall aktuell

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim



Jugendfeuerwehr Wimsheim

Am Freitag, den 07.07.2017 trifft sich die Jugendfeuerwehr zum Ausrücken in Uniform um 18.30 Uhr am Feuerwehrhaus.

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Im Notfall entscheiden **Sekunden!**

112

Verbindliche Anmeldung zum Kinderferienprogramm**Anzumeldende Kinder:**

Name: _____ Geburtsdatum: _____
Name: _____ Geburtsdatum: _____
Name: _____ Geburtsdatum: _____
Adresse: _____

Ich/Wir machen an folgenden Tagen beim Kinderferienprogramm mit:

05.08.2017	AKK/CVJM	☐
12.08.2017	TSV Wimsheim	☐
16.08.2017	SC Wimsheim	☐
18.08.2017	Feuerwehr/Landfrauen	☐
31.08.2017	Gemeinde Wimsheim	☐
	Bitte T-Shirt-Größe angeben: S/M/L	☐

Eltern/sonstige Vertrauensperson sind/ ist während des/ der Ferientage(s) telefonisch zu erreichen:

...../
(Telefonnummer)

.....
(E-Mail Adresse)

Wir weisen darauf hin, dass wir Bilder von den Kinderferientagen im Amtsblatt und auf der Homepage veröffentlichen und setzen Ihr Einverständnis voraus.

Die Anmeldung ist verbindlich! Bei Nichtteilnahme bitte rechtzeitige Absage an: gemeinde@wimsheim.de und zusätzlich an den Ansprechpartner des betroffenen Kinderferientag.

.....

Bitte ausschneiden und baldmöglichst beim Bürgermeisteramt abgeben.

Anmeldeschluss: 16.07.2017



Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Enzkreis

Der nächste Winter kommt bestimmt: Jetzt in eine zeitgemäße Heizung investieren – Über 30 Jahre alte Kessel müssen raus

ENZKREIS. Alte Heizkessel dürfen gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) nicht länger als 30 Jahre betrieben werden; darauf weist das Energie- und Bauberatungszentrum Pforzheim/Enzkreis (ebz) hin. Bei Modernisierungen müssen zudem die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) beachtet werden.

„Ein Mensch gilt mit 30 noch als jung, Heizungsanlagen dagegen nicht“, sagt Uwe Müller, Energieberater im ebz. Die Oldies seien nach dieser Zeit technisch überholt, verbrauchten übermäßig viel Brennstoff, verursachten hohe Emissionen und seien zudem wartungsanfällig. Für Heizkessel, die mehr als drei Jahrzehnte in Betrieb sind, schreibt die EnEV daher seit 2014 einen Austausch vor. Der Schornsteinfeger prüft, ob die Vorschrift eingehalten wird. Falls nicht, setzt er dem Hauseigentümer eine Frist, um die Auflagen zu erfüllen.

„Jetzt ist die richtige Zeit, um alte Anlagen zu erneuern oder dies zu planen“, rät Müller. In einer qualifizierten Beratung durch die Fachleute des ebz geht es um die Entscheidung, welcher Heizungstyp mit welcher Leistung und Technik am besten passt. „Auch parallele Maßnahmen wie der Austausch der unregelmäßig arbeitenden Heizungsanlage, eine Isolierung der Heizungsrohre und ein hydraulischer Abgleich kommen am besten gleich mit in die Planung“, empfiehlt Müller.

Bei neuen Anlagen müssen laut Gesetz mindestens 15 Prozent der eingesetzten Energie aus erneuerbaren Quellen stammen. Dies sind Solarthermie, Holz, Biogas, Bioöl und Wärmepumpen. „Um die Auflage zu erfüllen, stehen aber auch etliche Zusatzoptionen zur Wahl“, erklärt Uwe Müller. Dazu zählen etwa die Gebäudedämmung, der Einsatz von Photovoltaik, die Kraft-Wärme-Kopplung und ein finanziell geförderter Sanierungsfahrplan für das Gebäude. Die Regierung will mit dem Gesetz den Weg für erneuerbare Energien bereiten und fossile Brennstoffe zugunsten des Klimaschutzes zurückdrängen. Denn Heizung und Warmwasserbereitung verursachen knapp ein Viertel der Treibhausgasemissionen im Land. Der Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch lag in Baden-Württemberg 2014 bei rund 13 Prozent.

Wann ist meine Heizung „alt“?

Von den 21 Millionen Heizungsanlagen, die in deutschen Kellern stehen, ist rund ein Fünftel älter als 27 Jahre. Mehr als 30 Jahre haben nach Schätzungen eine Million Heizkessel auf dem Buckel. Die meisten davon dürfen laut EnEV nicht mehr länger laufen. „Die Regelung gilt für Konstant-Temperatur-Kessel mit einer Nennleistung von 4 bis 400 Kilowatt“, sagt Uwe Müller. Brennwert- und Niedertemperaturkessel seien nicht betroffen. Ausgenommen sind Anlagen von Hausbesitzern, die seit 2002 oder länger in ihrem Eigenheim wohnen. Wie alt ein Kessel ist, lässt sich am Typenschild der Anlage oder aus dem Protokoll des Schornsteinfegers ablesen.

„Eine energetische Prüfung durch einen Fachbetrieb lohnt sich bereits, wenn die Heizungsanlage seit rund 20 Jahren läuft“, weiß Müller. Denn neben einer erhöhten Anfälligkeit für Störungen könne ein Austausch nicht nur umweltfreundlicher, sondern oft auch wirtschaftlich sein: Moderne Brennwertkessel verbrauchen bis zu 25 Prozent weniger Brennstoff. Detaillierte und neutrale Informationen zur Austauschpflicht für alte Heizungen, zum EEWärmeG und allen anderen Themen rund um die energetische Gebäudesanierung erhalten Interessierte beim ebz. Auch mit den einschlägigen Förderprogrammen sind die Spezialisten bestens vertraut.

Zu erreichen ist das ebz in Pforzheim (Am Mühlkanal 16) telefonisch unter 07231 39-713600 oder per E-Mail an info@ebz-pforzheim.de. Die persönlichen Beratungszeiten sind Dienstag und Donnerstag 15:00 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung. Das ebz arbeitet eng mit der Verbraucherzentrale zusammen. Auch dort geben Fachleute Auskunft zu Energiefragen unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 809802400.

(enz)

Am Freitag, 14. Juli, im Innenhof des Landratsamts: Das Open Air Kino lädt ein zu „Birnenkuchen mit Lavendel“

ENZKREIS. Zum traditionellen Open-Air-Kinoabend lädt das Medienzentrums Pforzheim-Enzkreis am Freitag, 14. Juli, in den Innenhof des Landratsamts ein. Gezeigt wird die leichtfüßige französische Komödie „Birnenkuchen mit Lavendel“. Der Film von Regisseur Éric Besnard erzählt die Geschichte der überforderten Witwe Louise, deren Leben sich nach einem von ihr verursachten Autounfall radikal ändert. Beginn ist mit Einbruch der Dunkelheit um etwa 21:45 Uhr; der Eintritt ist frei. Der Film ist freigegeben ohne Altersbeschränkung. Wer bequemer als auf Bierbänken sitzen möchte, darf gerne eigene Sitzgelegenheiten mitbringen. Es werden alkoholfreie Getränke zugunsten der Notfallseelsorge der Freiwilligen Feuerwehr verkauft. Bei Regen entfällt die Veranstaltung.

Louise lebt auf einem Birnenhof in der Provence und kümmert sich seit dem Tod ihres Mannes um den Birnenanbau. Doch die Bank will den Kredit zurück, die Abnehmer zweifeln an ihrer Kompetenz und dann fährt sie auch noch einen Fremden vor ihrem Haus an. Pierre, so heißt der verletzte Mann, scheint irgendwie anders zu sein. Er ist verdammt ordentlich, frapperend ehrlich, ein Eigenbrötler, der am liebsten Primzahlen zitiert. Der sensible Mann blüht in Louises Gegenwart auf, hilft ihr mehr schlecht als recht beim Verkauf ihrer köstlichen Birnenkuchen auf dem Markt und hat das Gefühl, etwas gefunden zu haben, das er gar nicht zu vermissen glaubte: ein Zuhause. Louise versucht ihn aus ihrem Leben und ihrem gebrochenen Herzen herauszuhalten. Doch Pierre lässt sich nicht so einfach abschütteln. Nur wovon läuft er davon? Louises Leben ist wundersam auf den Kopf gestellt und doch droht ihr dieses kleine Glück wieder zu entgleiten.

Ein Film über eine zauberhafte Anziehungskraft, die auf wunderbare Art ganz anders ist. „Birnenkuchen mit Lavendel“ entführt in eine Welt voll kleiner Wunder – gefüllt mit dem Duft der Birnen der Provence. (enz)

Die Gleichstellungsbeauftragten laden ein:

Frauenpolitischer Sommerabend am Mittwoch, 19. Juli

PFORZHEIM/ENZKREIS. Die Gleichstellungsbeauftragten des Enzkreises und der Stadt Pforzheim, Martina Klöpfer und Susanne Brückner, laden zusammen mit dem Frauenbündnis Pforzheim-Enzkreis am Mittwoch, 19. Juli, von 18 bis etwa 21:30 Uhr zu einem frauenpolitischen Sommerabend in den Vortragssaal im Erdgeschoss des EMMA-Kreativzentrums in der Emma-Jaeger-Straße 20 in Pforzheim ein.

Dr. Barbara Stiegler, ehemalige Leiterin des Arbeitsbereiches Frauen- und Geschlechterforschung bei der Friedrich-Ebert-Stiftung, hält einen Impulsvortrag zum Thema „Care: die Sorge für ein gutes Leben“ über die Aufwertung der Frauenarbeit mit anschließender Diskussion. Bei einem kleinen sommerlichen Imbiss – bei gutem Wetter auf der Dachterrasse des EMMA – besteht die Möglichkeit zum gegenseitigen Kennenlernen, zu Austausch und Vernetzung.

Anmeldungen für die kostenfreie Veranstaltung nimmt Martina Klöpfer unter Telefon 07231 308-9595 oder per Mail an martina.kloepfer@enzkreis.de bis Mittwoch, 12. Juli, entgegen. Imbiss und Getränke gehen auf eigene Rechnung.

(enz)

Mitteilungen von Ämtern

LEADER Heckengäu



LEADER Beratung rund um Nagold am 13. Juli

Interessierte können sich ab sofort anmelden

Wer im Rahmen von LEADER Heckengäu eine Projektidee hat oder sich erkundigen möchte, ob eine Idee förderfähig wäre, der tut gut

darán, sich so früh wie möglich mit der LEADER Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen. Die Geschäftsstelle bietet besondere Beratungstermine an, zu denen sich Interessierte anmelden können: Am 13. Juli von 10-17 Uhr rund um Nagold, Egenhausen und Haiterbach. „Wir freuen uns auf Anmeldungen und kommen gern vor Ort, um potentielle Antragsteller zu beraten“, betont LEADER Geschäftsführerin Barbara Smith.

Anmeldungen per Mail an info@leader-heckengäu.de oder telefonisch an 07031 663-2141.

www.leader-heckengäu.de.

Die LEADER Heckengäu-Gemeinden sind: Landkreis Böblingen (Weissach, Deckenpfronn, Jettingen, Mötzingen und Bondorf), Landkreis Calw (Bad Liebenzell, Simmozheim, Althengstett, Ostelsheim, Gechingen, Wildberg, Nagold, Egenhausen und Haiterbach), Enzkreis (Wiernsheim, Mönshausen, Wimsheim, Friolzheim, Tiefenbronn und Neuhausen) sowie mit Eberdingen eine Gemeinde aus dem Landkreis Ludwigsburg.

Aus dem Standesamt



Ortsbücherei



Kirchgasse 5, (Altes Schulhaus)

buecherei@wimsheim.de

<http://webopac.winbiap.de/wimsheim/index.aspx>

Unsere Öffnungszeiten
dienstags 10.00 - 12.00 Uhr
mittwochs 15.00 - 17.00 Uhr
freitags 18.00 - 19.00 Uhr

Notdienste



116 117 ist die neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Rufnummern für fachärztliche Dienste (Kinder, HNO, Augen) bleiben weiter bestehen.

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. In Baden-Württemberg gibt es ein flächendeckendes Netz von Notfallpraxen, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandansage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung. Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker
 Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

Verein Notfallpraxis

der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67 a, 75179 Pforzheim

Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag: **von 19 Uhr bis 24 Uhr**

Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr

Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr

Sa, So, Feiertag von 8 Uhr bis 24 Uhr

Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 19 Uhr bis 24 Uhr

Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr

Sa, So, Feiertag von 8 Uhr bis 24 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim:

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 01806/072311

Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

- zu erfragen über Telefon:

Bereich Pforzheim - 0621 - 38 000 818

Bereich Mühlacker - 0621 - 38 000 816

Bereich Neuenbürg - 0621 - 38 000 807

Apotheken-Notdienst

- Vorwahl Pforzheim **07231**

Samstag, 08. Juli 2017

Apotheke im Kaufland, Pforzheim, Am Mühlkanal 4, **Tel. 45 43 50**

Neue Apotheke,

Pforzheim (Eutingen), Hauptstraße 111, **Tel. 5 87 17 78**

Hohenzollern-Apotheke,

Pforzheim, Hohenzollernstraße 29, **Tel. 3 44 05**

Sonntag, 09. Juli 2017

Doc Morris-Apotheke, Pforzheim, Museumstraße 4, **Tel. 5 89 80 71**

Post-Apotheke, Friolzheim, Pforzheimer Straße 18, **Tel. 4 49 44**

Soziales

DemenzZentrum

consilio

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker

Sie erreichen uns in der Regel Montag - Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr, Dienstag von 15.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

DemenzZentrum: 07041 81469-0

Pflegestützpunkt Enzkreis für den Bereich Mühlacker

und Ötisheim: 07041 81469-22

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Gebiet Heckengäu: 07041 81469-23

Gebiet Stromberg: 07041 81469-21

Jeden Dienstag von 10.00 - 11.00 Uhr Sprechstunde im Rathaus Maulbronn

Tel. während dieser Zeit: 07043 10327

Enzkreis-Kliniken Krankenhaus Mühlacker

Mittwoch, 12. Juli um 19 Uhr im Forum des RKH Krankenhauses Mühlacker:

Krampfadern – Modeerscheinung oder ernst zu nehmen?

Kostenlose Informationsveranstaltung für Patienten und Interessierte
Millionen von Menschen in Deutschland haben Krampfadern. Bei etwa 12 Millionen sind die großen Stammvenen betroffen und rund 1,5 Millionen Menschen haben ein offenes Bein. Krampfadern sind damit eine echte Volkskrankheit. Operationen wegen Krampfadern sind die mit Abstand am häufigsten durchgeführten Operationen überhaupt.

Neuste Techniken wie Lasertherapie, Radiowelle, SVS-Dampftechnik, Venen-Klebung und Mikroschaumverödung verdrängen zunehmend die herkömmliche Stripping Technik und werden oft ergänzend in Kombination eingesetzt. Neben einem medizinisch guten Ergebnis ist ein weiterer Anspruch, ein perfektes kosmetisches Ergebnis zu erzielen. Der Technische Fortschritt und die Zuverlässigkeit der modernen minimal invasiven Methoden garantieren eine erfolgreiche Therapie von Krampfadern. Sie sind schmerzarm, und zum Teil ambulant und in Lokalanästhesie durchführbar. Dadurch wird das Risiko für den Patienten auf ein Minimum reduziert.

In einer Informationsveranstaltung am Mittwoch, dem 12. Juli um 19 Uhr im Forum des RKH Krankenhauses Mühlacker geht Dr. Michael Lohmann, Ärztlicher Leiter der Sektion Gefäßchirurgie, auf die wichtigsten Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten bei Krampfadern ein. Nach dem Vortrag gibt es die Möglichkeit zur Diskussion und für Fragen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Der Eintritt ist kostenlos.